

Rechte des Reichstages. haushalts, bei Bewilligung der Zölle und Reichsteuern, bei der Aufnahme von Reichsanlehen. Die für Reichszwecke, namentlich fürs deutsche Heer und die deutsche Flotte, sowie für die auswärtige Vertretung erforderlichen Mittel werden theils aus dem Ertrage der Zölle und Reichsteuern (z. B. Tabak, Branntwein, Salz, Zuckerrüben), theils aus den sogenannten Matrikularbeiträgen, d. h. aus den Beiträgen, welche die Einzelstaaten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl aus Landelsmitteln zu leisten haben, bestritten.

Der Bundesrat wie der Reichstag sind vom Kaiser mindestens jährlich einmal zu berufen; der Reichstag kann durch Beschluß des Bundesrats zum Zwecke der Neuwahl aufgelöst werden, jedoch nicht ohne Zustimmung des Kaisers.

Rechte des Reichskanzlers.

d. Das höchste Reichsamt bekleidet der deutsche Reichskanzler, welcher alle Anordnungen des Kaisers unterzeichnet und allein für dieselben verantwortlich ist. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrate. Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die dem Reiche zukommenden Verwaltungsaufgaben durch eine Anzahl von Reichsbehörden besorgt, unter denen hervorzuheben sind: das Reichskanzleramt, die Admiralität, das Generalpostamt, die Generaldirektion der Telegraphen, das auswärtige Amt des deutschen Reiches. Richterliche Behörden des Reiches sind das Bundesamt für Heimatswesen in Berlin und das deutsche Reichsgericht in Leipzig.

Rechte des Königs.

4. Die preussische Staatsverfassung beruht auf der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Das Staatsoberhaupt ist der König, welcher gleichzeitig auch als deutscher Kaiser das Oberhaupt des deutschen Reiches ist. Die Person des Königs ist heilig und unverleßlich. Alle seine Regierungsakte aber bedürfen der Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Hauses Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und legt bei dem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassung ab. Er übt die vollziehende Gewalt aus, beruft die Kammern, schließt deren Sitzungen, kann sie auch vertagen und auflösen, verkündet die Gesetze und erläßt die zur Ausführung derselben nötigen Verordnungen. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und die Marine und besetzt alle Stellen in der preussischen Armee, beschließt über Krieg und Frieden, ernennt und entläßt die Minister, vereinbart die Verträge mit fremden Regierungen, hat das Recht der Begnadigung, läßt Münzen prägen und Papiergeld anfertigen,